

24.10.88

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über internationalen
Kraftfahrzeugverkehr

Punkt der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In) und
der **Rechtsausschuß** (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 1 Satz 1
die Worte
"und Kraftfahrzeuganhänger"
zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung ist mißverständlich und überflüssig. Wo an Kraftfahrzeuganhängern das heimische Kennzeichen geführt werden muß, regelt § 2 Abs. 1 Satz 3.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1988

R 2. Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6
ist in § 7 Abs. 2 Nr. 2
die Angabe ", zuletzt geändert durch Gesetz vom
18. März 1975 (BGBl. I S. 705),"
durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß eine dynamische Verweisung auf das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger gemeint ist.

VP 3. Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 zweiter Satz)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 7 Abs. 2 Nr. 6 der zweite Satz
wie folgt zu fassen:

"Auf der Vorderseite des Zulassungsscheins ist ein Vermerk
über den Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung im
Geltungsbereich dieser Verordnung anzubringen."

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, den Wortlaut des Vermerks verbindlich in der Verordnung festzulegen.

VP 4. Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a und c (§ 11 Abs. 1 und 3)

In Artikel 1 Nr. 10 sind die Buchstaben a und c wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 1 werden die Worte
"außerdeutsches Kraftfahrzeug"
durch die Worte
"ausländisches Fahrzeug"
und die Worte
"Betrieb des Kraftfahrzeugs"
durch die Worte
"Betrieb des Fahrzeugs"
ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte
"In Deutschland"
durch die Worte
"Im Geltungsbereich dieser Verordnung"
und die Worte
"Betrieb eines Kraftfahrzeugs"
durch die Worte
"Betrieb eines Fahrzeugs"
ersetzt.'

Begründung:

Im Rahmen der Vorschrift über die Betriebsuntersagung ist der bisherige Begriff "Kraftfahrzeug" zu eng, weil er nicht die Anhänger erfaßt. Um die Einbeziehung der Anhänger sicherzustellen, wird der Begriff "Kraftfahrzeug" durch "Fahrzeug" ersetzt.

VP
In

5. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist § 11 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Erweist sich ein Kraftfahrzeugführer mit einer ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (§ 4) als ungeeignet, ist ihm das Recht abzuerkennen, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Geltungsbereich dieser Verordnung Gebrauch zu machen; erweist er sich noch als bedingt geeignet, kann dieses Recht, soweit notwendig, eingeschränkt oder es können die erforderlichen Auflagen angeordnet werden; der Betroffene hat der Auflage nachzukommen. Im übrigen gelten § 3 und § 15b Abs. 1, 1a und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend. Die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, ist auf dem ausländischen Fahrausweis, bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks, zu vermerken und der ausstellenden Stelle des Auslands und dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen."

Folgeänderungen:

- Die Bezeichnung der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Siebente Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften".

- In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 14 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 3 einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,".

och Ziffer 5)

- Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1988 (BGBl. I S. 788), wird wie folgt geändert:

In § 68 Abs. 2a wird nach der Angabe "§ 3"
die Angabe "und § 15b"
eingefügt.'

Begründung:

§ 15b Abs. 1, 1a und 2 StVZO sind nicht direkt, sondern nur entsprechend anwendbar. Gegenstand dieser Vorschriften sind die Entziehung, Beschränkung und sonstige Behandlung von inländischen Fahrerlaubnissen. Für die Untersagung und Beschränkung einer Fahrberechtigung aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis können die genannten Vorschriften des § 15b StVZO daher nur entsprechend angewendet werden; das gleiche gilt für die Anordnung von Auflagen und deren Befolgung. Entsprechendes gilt für die Bezugnahme auf § 3 StVZO (Führen von Fahrzeugen, für die eine besondere behördliche Fahrerlaubnis entbehrlich ist und die bloße Erlaubnis kraft Gesetzes ausreicht).

Außerdem ist die überkommene Formulierung in § 11 Abs. 2 Satz 1 IntKfzVO (es sind "Bedingungen aufzuerlegen") an die heute üblichen Rechtsbegriffe anzupassen und durch Bezugnahme auf die Regelung in § 15b Abs. 1a StVZO zu ersetzen.

Schließlich wird durch Verweisung sichergestellt, daß der Eignungsbegriff (§ 15b Abs. 1 StVZO) auch auf ausländische Fahrerlaubnisinhaber angewendet wird und die Regelungen über die Beibringung von Gutachten (§ 15b Abs. 2 StVZO) auch im Rahmen von § 11 Abs. 2 IntKfzVO gelten.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 IntKfzVO ist an die geänderte Terminologie von Satz 1 anzupassen.

Für die neu eingeführte Verpflichtung, Auflagen nachzukommen, ist entsprechend der Regelung in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 69a Abs. 1 Nr. 9a) eine Bußgeldbewehrung einzuführen.

(noch Ziffer 5)

Als Folge der Neufassung des § 11 Abs. 2 IntKfzVO ist zudem die Zuständigkeitsvorschrift des § 68 Abs. 2a StVZO anzupassen.

R 6. Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 14 Nr. 1
das Wort "heimische"
zu streichen.

Begründung:

Notwendige Korrektur, um die Bußgeldbewehrung der in § 2 Abs. 1 Satz 3 normierten Verpflichtung sicherzustellen, daß an einem ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeuges zu führen ist.

..

VP 7. Artikel 4 Satz 1

In

Artikel 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft."

Begründung:

Im Haushaltsbegleitgesetz 1989 (BR-Drucksache 360/88) ist in Artikel 1 Nr. 1b eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes dahingehend vorgesehen, daß die Steuerbefreiung für Ausfuhrfahrzeuge entfällt, wenn die Fahrzeuge nicht innerhalb von drei Monaten ausgeführt werden. Diese Gesetzesänderung soll am 1. Januar 1989 in Kraft treten. Es empfiehlt sich daher, die Ausgabe der neuen Ausfuhrkennzeichen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.